MANDANTEN-RUNDSCHREIBEN 07/ 2025

September 2025

1. Was Sie über das Milliarden-Rentenpaket der Regierung wissen müssen

Die Bundesregierung hat ein milliardenschweres Rentenpaket auf den Weg gebracht. Arbeitsministerin Bärbel Bas (SPD) setzt damit zentrale Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD um. Kernpunkte sind die Sicherung des Rentenniveaus bis 2031 und eine erneute Ausweitung der sogenannten Mütterrente. Die Mehrausgaben in jährlich zweistelliger Milliardenhöhe sollen aus Steuermitteln finanziert werden, um den Beitragssatz für Arbeitnehmer und Arbeitgeber stabil zu halten.

Was gilt für das Rentenniveau?

Die Regierung will das Rentenniveau bis zum Jahr 2031 bei mindestens 48 Prozent eines Durchschnittslohns stabilisieren. Diese sogenannte Haltelinie verhindert, dass die Renten langsamer steigen als die Löhne. Das Rentenniveau ist eine Rechengröße, die das Verhältnis zwischen einer Standardrente und dem Durchschnitts-einkommen aller Arbeitnehmer beschreibt. Es sagt nichts über die konkrete Höhe der individuellen Rente aus. Ohne die neue Regelung würde das Niveau nach aktuellen Prognosen bis 2031 auf 47 Prozent und bis 2040 auf 45 Prozent sinken.

Für wen steigt die Mütterrente?

Die Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder werden um sechs weitere Monate auf insgesamt drei Jahre angehoben. Das gilt seit längerem schon für später Geborene. Von dieser Ausweitung sollen rund zehn Millionen Eltern profitieren, überwiegend Frauen. Die Neuregelung soll ab dem 1. Januar 2027 greifen, wird technisch von der Rentenversicherung aber erst zum Jahresanfang 2028 umgesetzt. Für Rentnerinnen und Rentner, die bereits 2027 Anspruch darauf hatten, wird die Erhöhung über einen Zuschlag rückwirkend gezahlt.

Was bringt das Rentenpaket konkret?

Durch die Ausweitung der Mütterrente steigt die monatliche Rente für jedes vor 1992 geborene Kind um rund 20 Euro. Die Stabilisierung des Rentenniveaus sorgt dem Arbeitsministerium zufolge dafür, dass die Alters-bezüge insgesamt um rund zwei Prozent höher ausfallen als ohne die Reform. Eine Rentnerin mit einer Monatsrente von 1500 Euro hätte demnach im Jahr 2031 rund 30 Euro im Monat mehr zur Verfügung.

Was kostet das Rentenpaket?

Die Kosten werden vollständig aus dem Bundeshaushalt und damit von den Steuerzahlern getragen. Laut Gesetzentwurf erhöhen sich die zusätzlichen Ausgaben für den Bund mit zunächst rund 9 Mrd. Euro im Jahr 2027 bis zum Jahr 2030 auf 14,5 Mrd. Euro jährlich. Bis 2040 steigt der Betrag auf knapp 20 Mrd. Euro an. Der größte Teil davon entfällt auf die Sicherung des Rentenniveaus.

Wird der Beitragssatz steigen?

Durch das Rentenpaket selbst soll der Beitragssatz von derzeit 18,6 Prozent nicht steigen. Die vollständige Finanzierung aus Steuermitteln soll eine zusätzliche Belastung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ver-hindern. Allerdings weist die Kabinettsvorlage nun nach neuen Berechnungen einen Anstieg des Beitrags-satzes von derzeit 18,6 auf 18,8 Prozent im Jahr 2027 aus. Nach geltendem Recht wären es nur 18,7 Prozent gewesen. Bei Ausweitungen der Mütterrente in den Jahren 2014 und 2019 wurden die Kosten noch überwie-gend von den Beitragszahlern der Rentenversicherung getragen.

Was ändert sich für Rentner, die weiterarbeiten wollen?

Das Gesetz hebt das sogenannte Anschlussverbot für Personen auf, die die Regelaltersgrenze erreicht haben. Bislang war es nicht möglich, nach dem Renteneintritt beim selben Arbeitgeber ohne besonderen Grund be-fristet weiterzuarbeiten. Diese Hürde entfällt nun. Damit soll die Weiterarbeit im Alter erleichtert und ein Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet werden.

Was wird aus den anderen geplanten Reformen?

Die im Koalitionsvertrag ebenfalls vereinbarte Aktiv- und Frühstart-Rente sind nicht Teil dieses Gesetzes-pakets. Diese Vorhaben, die unter anderem Steuervorteile für arbeitende Rentner und eine private Alters-vorsorge für Kinder vorsehen, liegen in der Federführung des Finanzministeriums und benötigen nach An-gaben aus der Regierung mehr Zeit für die Umsetzung.

Quelle: Capital.de

JPM Financial Solutions Vermögensmanagement GmbH
Mendelssohnallee 17, 01309 Dresden
Tel. 0351-314 32 51 – Fax 0351-314 32 53 - E-Mail: Beratung@jpm-dresden.de

2. Urteil: Private Krankenversicherung muss Augen-OP bezahlen

Die private Krankenversicherung muss die Augen-Operation einer Kundin bezahlen, obwohl sie nicht will. Das entschied das Oberlandesgericht Frankfurt (Aktenzeichen: 7 U 40/21, Urteil hier) und änderte damit das vorangegangene Urteil des Landgerichts Wiesbaden (9 O 196/18). Das neue Urteil ist nicht anfechtbar, und Revision ist nicht zugelassen.

Worum ging es?
Die Klägerin ist privat krankenversichert und hatte Probleme mit den Augen. Sie litt unter Hyperopie (Weitsichtigkeit), Astigmatismus (Hornhautverkrümmung) und Presbyopie (Altersweitsichtigkeit). Das sah auch ihr Krankenversicherer so, kein Problem.

Streit gab es hingegen über die Frage, ob die Kundin auch eine sogenannte beidseitige Katarakt hatte. Also, ob sich ihre Linsen in den Augen trübten. Besser bekannt ist diese Krankheit unter dem Begriff Grauer Star. Die Klägerin ließ sich operieren und künstliche Linsen einsetzen, sogenannte Trifokal-Intraokularlinsen. Die sind ein gutes Stück teurer als Standardlinsen.

Insgesamt entstand so eine Augenarztrechnung von knapp 5.700 Euro. Doch die private Krankenversicherung wollte die Rechnung nicht bezahlen und meinte, eine Brille hätte gereicht. Dabei bezog sie sich auf eine Stellungnahme, die eine andere Augenärztin (nicht die behandelnde) nach der Operation abgegeben hatte. Die behandelnde Ärztin habe hingegen die Linsentrübung in den Unterlagen nicht dokumentiert, so das Argument.

War die Operation also nötig oder war sie es nicht?
Das Landgericht Wiesbaden hatte noch gesagt: nein, war sie nicht. Allein der Verdacht, dass sich die Linsen trüben, würde nicht ausreichen, befand es. Die Klägerin habe Beweise vorlegen müssen, das aber nicht gekonnt. Auch hier spielten wieder die Unterlagen eine Rolle, in denen sich keine Hinweise fanden.

Doch das Oberlandesgericht (OLG) änderte das Urteil und sagte: Ja, die Operation war sehr wohl nötig, auch mit diesen speziellen Linsen. Die beidseitige Linsentrübung sei eine „gesicherte Diagnose“ gewesen und nicht nur ein Verdacht. Dabei beruft es sich auf den Bundesgerichtshof und schreibt im Urteil:

Als Krankheit in diesem Sinne sieht der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung einen anomalen Zustand an, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch dadurch gekennzeichnet ist, dass er eine nicht ganz unerhebliche Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt und deshalb die Notwendigkeit einer Heilbehandlung begründet.

Bei dem Urteil stützte sich das Gericht auf die als glaubhaft beurteilten Aussagen der behandelnden Augenärztin und das bestätigende Gutachten eines Sachverständigen. Das Landgericht habe sich hingegen auf eine „unzureichende Tatsachenfeststellung und ein lückenhaftes Sachverständigengutachten, das zudem weitere Mängel aufweist“, bezogen. Stattdessen hätten Berichte der behandelnden Ärztin die Diagnose als eindeutig und gesichert bestätigt. Und zwar obwohl sie sie erst nach der OP verfasst hatte und sie damit nicht zur Behandlungsdokumentation zählten.

Quelle: Pfefferminzia

3. Privatversicherer unter Kostendruck: Verband erwartet erneute Beitragsanpassungen

Holger Eich, Chef-Mathematiker des PKV-Verbands, sieht die privaten Krankenversicherer weiter unter finanziellem Druck. Mit spürbaren Folgen für die Beitragsentwicklung im kommenden Jahr.
„Wir beobachten einen konstanten Anstieg der Leistungsausgaben“, sagt Holger Eich im Gespräch mit dem verbandseigenen PKV-Magazin. Die Entwicklung sei nicht neu, vor allem im stationären Bereich habe sich der Trend bereits 2024 deutlich abgezeichnet: „So sind zum Beispiel die Ausgaben für allgemeine Krankenhausleistungen im Jahr 2024 nochmals um über zehn Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen.“

Dass sich GKV und PKV in diesem Bereich mit denselben Herausforderungen konfrontiert sehen, sei systembedingt. „Die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen ist ja für privat und gesetzlich Versicherte identisch“, so Eich. Auch bei den Arzneimittelausgaben sei der Druck deutlich spürbar gewesen: 2024 mussten die PKV-Unternehmen rund zehn Prozent mehr aufwenden. „Und dieser Trend setzt sich 2025 kaum vermindert fort“, warnt Eich.

Quelle: Cash-online.de

Alle Angaben sind nach besten Wissen und Gewissen aber ohne Gewähr.
Quellen: Capital.de ; Pfefferminzia ; Cash-online.de ; www.frueher-planen.de; FFB; Prohyp

4. Kapitalanlage im Rahmen einer Versicherung: Spannende Alternative mit vielen Vorteilen

Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, ein Depot innerhalb einer Versicherungspolice zu führen? Gegenüber dem Wertpapierdepot bei einer Bank kann das einige Vorteile mit sich bringen – vor allem für vermögendere Kunden. Denn die speziellen Bedingungen, die bei einer Versicherung gelten, können nicht nur eine höhere Steuereffizienz, mehr Flexibilität und bessere Ertragschancen bei der Kapitalanlage bieten. Sondern auch die Möglichkeit, individuelle Gestaltungswünsche hinsichtlich Vermögen, Schenkungen und Nachlass einfach, gezielt und sehr flexibel umzusetzen. Dies kann helfen, den Wohlstand über Generationen hinweg zu sichern.

Veredelung der Kapitalanlage

Wenn man sich die Vorteile im Einzelnen anschaut, dann fällt zunächst der Blick auf die Kapitalanlage und die steuerliche Seite. So bietet eine Kapitalanlage im Rahmen einer Versicherung nicht nur ein sehr hohes Maß an Flexibilität, sondern vor allem erfolgt während der Laufzeit eines Versicherungsvertrages keine Besteuerung der vereinnahmten Zinsen und der realisierten Kursgewinne. Wertsteigerungen, die durch Reinvestition der Erträge innerhalb des Versicherungsvertrages entstehen, werden also nicht während der Laufzeit, sondern erst zum Zeitpunkt der Auszahlung versteuert. Aus Anlegersicht ist das gleichbedeutend mit einer Steuerstundung, die wiederum einen Zinseszinseffekt mit sich bringt. Langfristig kann sich das sehr positiv auf die potenzielle Wertentwicklung auswirken und einen deutlichen Vorteil gegenüber einer Direktanlage in Aktien bieten.

Ein weiteres wichtiges Motiv, um diesen Weg zu wählen, ist der größere Spielraum, wenn es um die Weitergabe von Vermögen an die nächste Generation geht. So besteht eine hohe Flexibilität in der Vertragsgestaltung hinsichtlich Laufzeit, Beitragszahlung, Zuzahlungen, Todesfallschutz, Kündigung sowie möglicher Teilauszahlungen. Außerdem lässt sich das Vermögen so auf einfache Art den individuellen Wünschen entsprechend verteilen. Und sofern keine Unwiderruflichkeit vereinbart wurde, können jederzeit Änderungen des Bezugsrechtes vorgenommen werden.

Kontrollierte Vermögensweitergabe

Dazu kommt als Pluspunkt, dass damit eine kontrollierte Übertragung des Vermögens zu Lebzeiten möglich ist. Zwar erfolgen die Schenkung und die Schenkungssteuerbelastung, wenn jemand die Versicherungsnehmereigenschaft zu Lebzeiten an die nächste Generation überträgt, zu diesem Zeitpunkt. Doch muss der Schenkende zum Beispiel mit dem 99/1-Modell, bei dem er mindestens ein Prozent der Versicherungsnehmereigenschaft behält, die Kontrollrechte nicht aus der Hand geben. Sämtliche Vertragsänderungen sowie Entnahmen oder Kündigungen, sind dann nur mit dessen Zustimmung möglich.

Eine zusätzliche Besonderheit bei der Versicherungslösung ist, dass die Versicherungsleistung, sofern ein Begünstigter benannt worden ist, nicht in den Nachlass fällt. Außerdem kann festgelegt werden, dass die dort angesparte Summe zu einem bestimmten Termin oder einem bestimmten Anlass ausgezahlt wird. Der Versicherungsnehmer könnte also eine sogenannte Term-Fix-Klausel mit aufnehmen. Damit könnte die Übertragung des Vermögens auch zu einem beliebigen Zeitpunkt erfolgen. Das heißt, man kann auf diese Weise sicherstellen, dass das Vermögen erst dann beim Begünstigten ankommt, wenn dies wirklich gewünscht ist und wenn der Zeitpunkt nach dem Tod des Versicherungsnehmers liegt.

Unterschiedliche Fälle bei der Auszahlung

Soweit es schließlich die Auszahlung betrifft, ist die Situation komplexer, da hier verschiedene Fälle unterschieden werden müssen. Kündigt ein Versicherungsnehmer zum Beispiel vorzeitig, dann wird die Abgeltungsteuer auf den Veräußerungsgewinn fällig. Bei einer Teilverrentung am Ende der Vertragslaufzeit unterliegen die Rentenzahlungen dagegen der attraktiven Ertragsanteilbesteuerung, während die Leistungen im Todesfall einkommensteuerfrei sind. Letzteres bedeutet, dass – anders als bei einer Depotanlage – über den gesamten Anlagezeitraum keine Abgeltungsteuer anfällt.

Zwar kann im Todesfall Erbschaftssteuer anfallen, wird die Versicherungsnehmereigenschaft aber zuvor auf den Begünstigten übertragen, so entfällt aber die Einkommensteuer. Auch können sämtliche Kosten der Versicherung sowie die Kosten für die Vermögensverwaltung mit steuerpflichtigen Erträgen verrechnet werden. Kommt es schließlich zu Kursverlusten, unterliegen diese keiner Beschränkung bei der steuerlichen Verlustverrechnung.

Quelle: www.frueher-planen.de

Alle Angaben sind nach besten Wissen und Gewissen aber ohne Gewähr.
Quellen: Capital.de ; Pfefferminzia ; Cash-online.de ; www.frueher-planen.de; FFB; Prohyp

5. Festgeld

Über die Depotverwahrstelle Fidelity Fondsbank (FFB) sind Festgelder verfügbar. Voraussetzung dafür ist ein bereits bestehendes Depot bei der FFB.

- Schon ab 1.000 Euro mit bis zu 100.000 Euro Einlagensicherung

Die Zinsen auf die Festgelder sind wieder etwas gestiegen und weiterhin attraktiv.
Nachfolgend die aktuellen Konditionen der Fidelity Fondsbank (FFB). Die Konditionen sind freibleibend.

Laufzeit (Monate)	Startdatum	Zinssatz
1	15.September 2025	2,25 % p.a.
2	15.September 2025	2,10 % p.a.
3	15.September 2025	2,05 % p.a.
4	15.September 2025	2,05 % p.a.
6	15.September 2025	2,06 % p.a.
9	15.September 2025	2,01 % p.a.
12	15.September 2025	2,01 % p.a.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Müller.

Quelle: FFB

6. Immobilienfinanzierung

Nur geringer Zinsanstieg.
Unsere aktuellen Finanzierungskonditionen vom 03.09.2025, die Konditionen sind freibleibend.

Volltilgerdarlehen

Beleihungshöhe: bis 100% (entspricht ca. 90% des Verkehrswertes)

Unsere Konditionen unterstellen einen Nettodarlehensbetrag von 200.000,00 Euro, der innerhalb der angegebenen Sollzinsbindung durch regelmäßige Tilgung komplett zurückgeführt wird. Die Konditionen gelten für eigengenutzte, bereits bestehende Immobilien ohne erhöhten Modernisierungsaufwand bei erstrangiger Absicherung des Darlehens über eine Grundschuld und Auszahlung des Darlehensbetrages in einer Summe. Sondertilgungsmöglichkeiten sind nur im gesetzlichen Rahmen enthalten (Kündigungsrecht nach BGB bei einer Sollzinsbindung länger als 10 Jahre). Wie bei der Vergabe von Immobilienkrediten üblich, werden außerdem eine einwandfreie Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers, ein gesichertes Angestelltenverhältnis sowie ein nachhaltiger Objektwert von mindestens 222.222,22 Euro vorausgesetzt.

Sollzinsbindung	Sollzinssatz	Eff. Jahreszins	Monatsrate für 200.000 Euro
10 J.	3,76 %	3,87 %	2.003,33 Euro
12 J.	3,96%	4,08 %	1.748,33 Euro
15 J.	3,99 %	4,10 %	1.480,00 Euro
20 J.	4,28 %	4,39 %	1.241,67 Euro
25 J	4,41 %	4,52 %	1.101,67 Euro

Beispiel:

Darlehensbetrag	200.000,00 €
Auszahlungsdatum	01.10.2025
Gebundener Sollzinssatz	4,28 % pro Jahr
Summe der geleisteten Zinszahlung	98.001,24 €
Anfängliche Tilgung	3,17 %
Laufzeit des Darlehens	20 Jahre 0 Monate
Restschuld zum Ende der Sollzinsbindung 30.09.2045	0,00 €
Monatliche Darlehensrate	**1.241,67 €**

Quelle Prohyp

Alle Angaben sind nach besten Wissen und Gewissen aber ohne Gewähr.
Quellen: Capital.de ; Pfefferminzia ; Cash-online.de ; www.frueher-planen.de; FFB; Prohyp